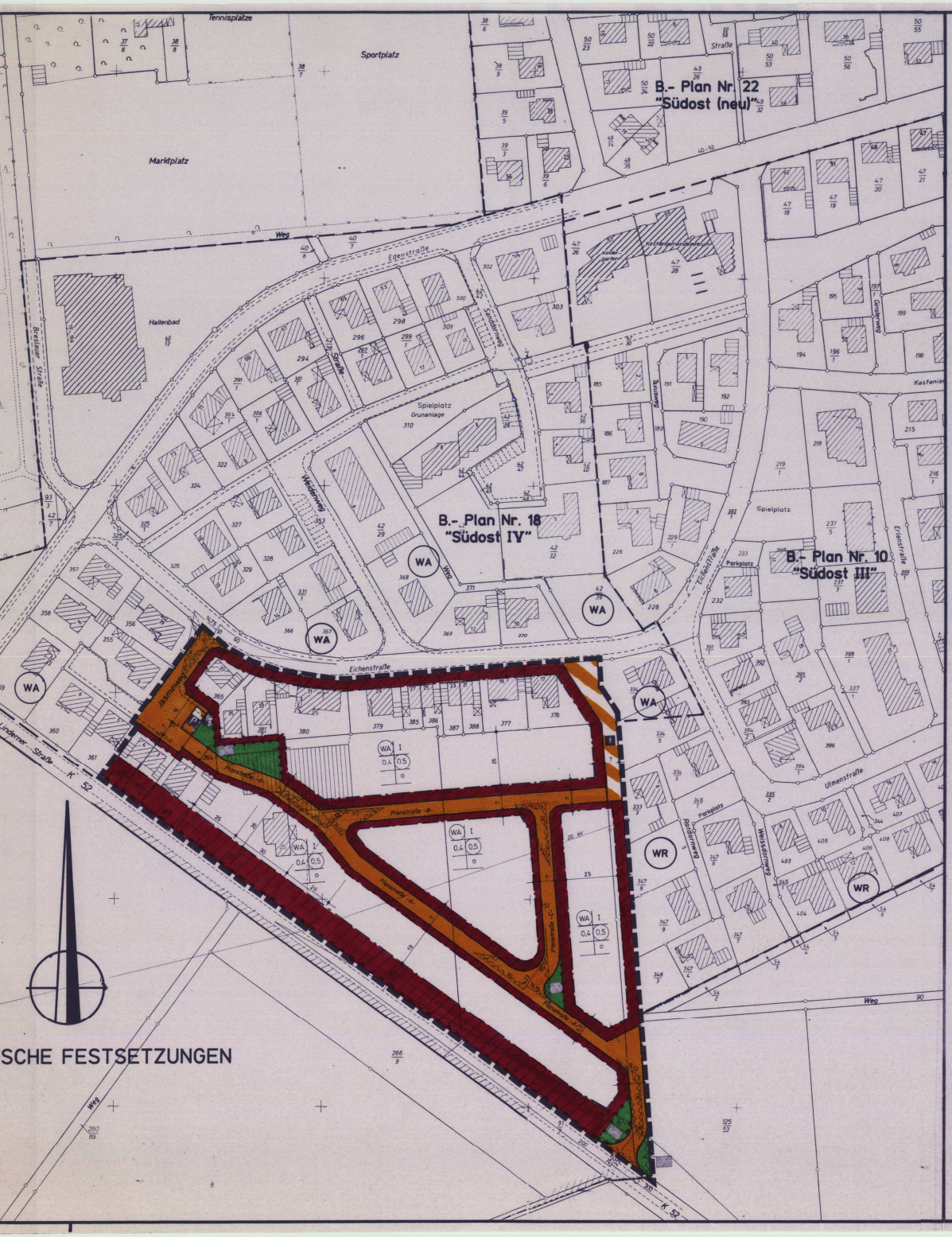

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise

Art der baulichen Nutzung

WA — ÜBERBAUBARE- / NICHT ÜBERBAUBARE- GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

(0,5) Geschoßflächenzahl

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen

o Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Öffentliche Parkfläche

F Öffentlicher Fußgängerbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen

E Elektrizität

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Parkanlage

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB) (siehe textl. Festsetzungen Nr. 2)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Grenzen der anschließenden B.- Pläne

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 1990 (BGBl. I S. 885) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06. 06. 1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 115 ,)

hat der Rat der Stadt Sulingen am 10. 01. 1991 diesen Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen .

Sulingen, den 10. 06. 1991

gez. Kling
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30. 11. 1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30. 12. 1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 10. 06. 1991

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk :

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte, Flur 12 Maßstab : 1 : 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. 07. 1985 - Nds. GVBl. S. 187).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19. 06. 1989).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Sulingen

Sulingen, den 07. 06. 1991

gez. Wieting
Verm. Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Bauamt.

Sulingen, den 16. 01. 1990

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30. 08. 1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08. 10. 1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16. 10. 1990 bis 16. 11. 1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 10. 06. 1991

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Sulingen, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sulingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10. 01. 1991 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschossen.

Sulingen, den 10. 06. 1991

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. :) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

, den

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 26. 06. 1991 angezeigt worden.

Sulingen , den 05. 12. 1991

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter redaktioneller Auflagen ~~/ mit Maßgaben / mit Ausnahme der~~ durch den Landkreis Diepholz ~~kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht. Az.: 61 DH 61 70 22 - 1 (13/91) vom 25. 09. 1991

Sulingen, den 05. 12. 1991

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sulingen ist den in der Verfügung vom (Az. :) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den

Stadtdirektor

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 13. 11. 1991 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 bekanntgemacht worden.

In der Sulinger Kreiszeitung wurde auf diese Bekanntmachung am 05. 12. 1991 hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist damit am 13. 11. 1991 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 05. 12. 1991

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Stadtdirektor